

# Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Die Linke  
Frau Karola Stange  
Fischmarkt 1  
99084 Erfurt

## Drucksache 0881/22 – Nichtbeantwortung von Anfragen der Stadtratsmitglieder, Anfrage nach § 9 Absatz 2 GeschO; öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrte Frau Stange,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Welche Anfragen von Stadtratsmitgliedern wurden im Zeitraum 1. Januar 2021 bis 30. April 2022 mit Verweis auf die Nichtzuständigkeit des Stadtrates inhaltlich nicht beantwortet (bitte Einzelaufstellung, einschließlich Angabe des Fragegegenstandes)?**

Die Aufstellung entnehmen Sie bitte der in der Anlage befindlichen Liste. Da Anfragen der Stadtratsmitglieder aus bis zu drei Einzelfragen bestehen können und nicht jede Einzelanfrage dem übertragenen Wirkungskreis zuzuordnen ist, wird in der Liste entsprechend unterschieden.

- 2. Wie wird die Verweigerung der inhaltlichen Beantwortung der nachgefragten Anfragen von Stadtratsmitgliedern begründet, wenn der Fragegegenstand einen kausalen Zusammenhang mit dem städtischen Haushalt aufweist und die Zuständigkeit des Stadtrates für den Haushalt unstrittig sein dürfte?**

Unzweifelhaft beschließt der Stadtrat über die Haushaltssatzung nach § 26 Absatz 2 Nr. 7 der Thüringer Kommunalordnung. Der Haushaltsplan umfasst alle städtische Leistungen, also solche des eigenen und übertragenen Wirkungsbereichs. Daraus eine quasi mittelbare Zuständigkeit zu entlehnen ist sachfremd. Denn hinsichtlich der Leistungen des übertragenen Wirkungsbereichs ist fiskalisches Handeln der staatlichen Behörde zusammengefasst, für die der Stadtrat nach § 22 Absatz 3 Satz 1 ThürKO (Beschränkung auf den eigenen Wirkungsbereich) gerade nicht zuständig ist.

*Seite 1 von 2*

**3. Auf welche Rechtsprechung beruft sich die Verwaltung im Zusammenhang mit der Verweigerung der inhaltlichen Beantwortung von Anfragen durch Stadtratsmitglieder?**

Detaillierte Informationen entnehmen Sie bitte der Drucksache 0602/22 "Zuständigkeitsverteilung Oberbürgermeister/Stadtrat". Die Rechtsprechung und die Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes befindet sich in der Anlage der Drucksache.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein

Anlage: